



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 16/77-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Ressortstellungnahme.

Datum:

Verteilt:

Dr. Kappeler

An das
Präsidium des
Nationalrates
Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt
mit Rundschreiben vom 19.9.1983, Zahl 921 080/6-II/1/83, ver-
sendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reise-
gebührenvorschrift 1955 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäder



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 16/77-I/1/83

Wien, am 20. Oktober 1983

Bei Beantwortung bitte angeben

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird;
Ressortstellungnahme.

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

Zu Zahl 921.080/6-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I Ziffer 13:

Die geplante Fassung des § 73 RGV verwendet den Begriff "eigene Aus- und Fortbildung", während § 42 RGV von dem Begriff "Grundausbildung" ausgeht.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres kann diese unterschiedliche Diktion zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da der Begriff "eigene Aus- und Fortbildung" nicht der Aufzählung der dienstlichen Ausbildungen im § 23 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 entspricht. Ein Dienstauftrag ist aber nur für die im § 23 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 aufgezählten Ausbildungen überhaupt denkbar. Es wird daher angeregt, den Begriff "eigene Aus- und Fortbildung" im § 73 des Entwurfes durch "Ausbildungen im Sinne des § 23 Abs. 2 BDG" zu ersetzen.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäker